



www.veloclub-diegtertal.ch

Velo Club Diegtertal – Zunzgen

Statuten

Gründungsjahr 1978

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	4
1.1	Name	4
2	Zweck	4
2.1	Kameradschaft	4
2.2	Veranstaltungen	4
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Gliederung	4
4	Aufnahmen	5
4.1	Aktivmitglieder	5
4.2	Jugendmitglieder	5
4.3	Passivmitglieder	5
4.4	Freimitglieder	5
4.5	Ehrenmitglieder	5
4.6	Aufnahmebeschluss (Eintritte)	5
4.7	Ausschluss	6
4.8	Aus- und Übertrittsbegehren	6
5	Rechte und Pflichten	6
5.1	Rechte	6
5.2	Pflichten	6
5.3	Ansprüche auf Vereinsvermögen	6
6	Organisation	6
6.1	Organe	6
6.2	Generalversammlung	7
6.3	Geschäfte der Generalversammlung	7
6.4	Ausserordentliche Generalversammlung	7
6.5	Einladung	7
7	Anträge	8
7.1	Zeitraum	8
7.2	Abstimmungen und Stimmberechtigung	8
7.3	Monatsversammlung	8
8	Vorstand	8
8.1	Vorstandswahlen	8

9 Aufgaben	9
9.1 Aufgaben des Vorstands	9
9.2 Beschlussfähigkeit	9
9.3 Unterschriftenberechtigung	9
10 Finanzen	9
10.1 Einnahmen	9
10.2 Mitgliederbeiträge	9
10.3 Ausgaben	10
10.4 Rechnungsjahr	10
11 Rechnungsrevisoren	10
11.1 Wahl der Revisoren	10
11.2 Aufgabe	10
12 Archiv	10
12.1 Aufbewahrungspflicht	10
13 Statutenrevision	10
13.1 Revision der Statuten	10
13.2 Anträge	11
14 Mittel und Haftung	11
14.1 Mittelbeschaffung	11
14.2 Haftung	11
15 Schlussbestimmungen	11
15.1 Auflösung	11
16 Genehmigung	12
16.1 Inkrafttreten und Genehmigung	12

1 Name und Sitz

1.1 Name

- Der Velo Club Diegtertal Zunzgen, nachfolgend VCD genannt, ist Mitglied des Dachverbandes Swiss Cycling (SC) und Kantonalverband Swiss Cycling beider Basel (SCBB).
- Die Einzelmitgliedschaft bei Dachverband Swiss Cycling ist für die Mitglieder des VCD (ausser dem Vorstand) freiwillig. Der Vorstand begrüsst und bedankt sich für jeden Beitrag als Einzelmitglied.
- Der VCD ist ein Verein gem. Art. 60 ff und hat seinen Sitz in Zunzgen, ist politisch und konfessionell neutral.
- Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

2 Zweck

2.1 Kameradschaft

- Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Vereinsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

2.2 Veranstaltungen

- Er fördert den Radsport durch Veranstaltungen oder Beteiligung an Ausfahrten, radsportlichen und anderen Anlässen, sowie den Kontakt mit anderen Vereinen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Gliederung

- Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Gönner

4 **Aufnahmen**

4.1 Aktivmitglieder

- Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat. Nach erfolgter Aufnahme sind dem neuen Mitglied die Vereinsstatuten auszuhändigen.

4.2 Jugendmitglieder

- Als Jugendmitglied können Jugendliche im Alter von 7 – 18 Jahren aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Jugendmitglieder sind beitragsfrei.
- Nach zurückgelegtem 18. Altersjahr werden die Jugendmitglieder automatisch Aktivmitglieder.

4.3 Passivmitglieder

- Personen, die den VCD finanziell unterstützen wollen, können ein Gesuch um Aufnahme als Passivmitglied stellen.

4.4 Freimitglieder

- Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes zuhander der Generalversammlung ernannt werden:
 - Aktivmitglieder, die während 20 Jahren dem Verein die Treue gehalten haben.
 - Passivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren die Beiträge entrichtet und treu zum Verein gehalten haben.
 - Verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes.

4.5 Ehrenmitglieder

- Mitglieder oder Personen, die sich um den VCD in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.6 Aufnahmebeschluss (Eintritte)

- Über die Aufnahme wird an einer Monats- oder Generalversammlung entschieden.

4.7 Ausschluss

- Wer durch sein Verhalten dem Verein schadet oder wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt, kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4.8 Aus- und Übertrittsbegehren

- Über Aus- und Übertrittsbegehren wird an der Generalversammlung entschieden. Sie müssen dem Vorstand schriftlich, bis spätestens 2 Wochen (14 Kalendertage) vor der Generalversammlung eingereicht werden (Datum des Poststempels).
- Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es gilt ZGB Art. 73, Abs. 1,2 und OR 822 IV, 864, 876.

5 **Rechte und Pflichten**

5.1 Rechte

- Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Wettbewerben des VCD berechtigt.

5.2 Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen der Generalversammlung Folge zu leisten.

5.3 Ansprüche auf Vereinsvermögen

- Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6 **Organisation**

6.1 Organe

- Die Organe des VCD sind:
 - die Generalversammlung
 - die Monatsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

6.2 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VCD. Sie wird vom Vorstand festgesetzt und findet alljährlich im November statt.

6.3 Geschäfte der Generalversammlung

- Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte (Traktanden):
 1. Protokoll der letzten Jahresversammlung
 2. Jahresbericht des Präsidenten
 3. Mutationen der Mitglieder
 4. Abnahme der Jahresrechnung
 5. Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Vorstand
 6. Statutenänderung und Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 7. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 8. Jahresbeiträge und Budget
 9. Tätigkeits- und Sportprogramm
 10. Ehrungen / Preisverteilung Vereinsmeisterschaft
 11. Diverses

6.4 Ausserordentliche Generalversammlung

- Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese verlangen.

6.5 Einladung

- Die Generalversammlung ist frühzeitig zu publizieren. Die Traktanden sind in der Einladung, mindestens 2 Wochen (14 Kalendertage) vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben (Datum des Poststempels).

7 Anträge

7.1 Zeitraum

- Anträge z.H. der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen (14 Kalendertage) vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Präsidenten einzureichen (Datum des Poststempels). Zur Antragsstellung berechtigt sind alle gemäss Punkt 7.2 stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

7.2 Abstimmungen und Stimmberechtigung

- Bei Abstimmungen in der Generalversammlung, Monatsversammlung und im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Stimmberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7.3 Monatsversammlung

- Der Vorstand kann bei Bedarf Monatsversammlungen einberufen. Jede, durch Einladung einberufene Versammlung, ist beschlussfähig.

8 Vorstand

8.1 Vorstandswahlen

- Der Vorstand des VCD wird alle 2 Jahre an der Generalversammlung gewählt.
- Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Tourenleiter
- Der Präsident und der Kassier werden an der Generalversammlung einzeln gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

9 Aufgaben

9.1 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des VCD. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Funktionsbeschrieb definiert.

9.2 Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

9.3 Unterschriftenberechtigung

- Der Kassier besitzt für Beträge bis **CHF 500** Alleinkompetenz. Für höhere Beträge ist die Kollektiv-Unterschrift mit dem Präsidenten erforderlich.

10 Finanzen

10.1 Einnahmen

- Die Einnahmen des VCD setzen sich zusammen aus:
 - Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
 - Jahresbeiträge der Passivmitglieder
 - Überschüsse aus den Vereinsveranstaltungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Übrige Einnahmen / Legate

10.2 Mitgliederbeiträge

- Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Beitragsfrei sind Jugend-, Frei- und Ehrenmitglieder. Ebenfalls beitragsfrei sind die Vorstandsmitglieder.

10.3 Ausgaben

- Die Ausgaben sind in dem von der Generalversammlung genehmigten Budget verankert. Der Vorstand verfügt pro Jahr über eine maximale Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.

10.4 Rechnungsjahr

- Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und schliesst per 30. September ab.

11 Rechnungsrevisoren

11.1 Wahl der Revisoren

- Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Nach jedem Rechnungsjahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und ist nicht unmittelbar wieder wählbar.

11.2 Aufgabe

- Die Rechnungsrevisoren prüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

12 Archiv

12.1 Aufbewahrungspflicht

- Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenzen, Vereinsrechnungen sind zu archivieren. Aufbewahrungspflicht ist mindestens OR-Standard (10 Jahre).

13 Statutenrevision

13.1 Revision der Statuten

- Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise revidiert werden. Diese müssen vom Vorstand mindestens 6 Wochen (42 Kalendertage) vor der Generalversammlung an die Mitglieder zugestellt werden (Datum des Poststempels).

13.2 Anträge

- Anträge zur Statutenänderung sind dem Vorstand 4 Wochen (28 Kalendertage) vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).

14 Mittel und Haftung

14.1 Mittelbeschaffung

- Die Mittel des Vereins werden geäufnet durch:
 - Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird, die jedoch maximal **CHF 100** pro Jahr betragen.
 - Freiwillige Beiträge und Sponsorengelder.

14.2 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Auflösung

- Die Auflösung des VCD kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen des VCD zur treuhänderischen Verwaltung an den Kantonalverband Swiss Cycling beider Basel, der es einem später in Zunzgen mit ähnlichen Zielen gegründeten Veloclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz des Kantonalverbandes Swiss Cycling beider Basel und ist zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden.

16 Genehmigung

16.1 Inkrafttreten und Genehmigung

- Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18.11.2011 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Andreas Wild
Präsident

René Bigler
Vizepräsident

Velo Club Diegtertal

Zunzgen, 18. November 2011